

# Statuten des Unterstützungsvereins

## *Hope for Haitis Kids*

[www.haitikinderhilfe.ch](http://www.haitikinderhilfe.ch)

### **Artikel 1** Name und Sitz

Unter dem Namen *Hope for Haitis Kids* besteht im Sinne von Art. 60ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Interlaken BE. Die Kontaktadresse ist über die randvermerkte Website zu erfahren.

### **Artikel 2** Zweck

<sup>1</sup> Der Verein *Hope for Haitis Kids* bezweckt die Unterstützung und Durchführung von Entwicklungsprojekten auf Haiti, welches zusammen mit der Dominikanischen Republik die Insel Hispaniola in der Karibik bildet, insbesondere durch:

- a) Hilfe für die betreuten Kinder im Kinderhaus *Maison d'Espoir* in Montrouis, Haiti: schulische Grundbildung, Berufsvorbereitung, medizinische Hilfe, Gesundheitsunterstützung, Hilfen bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse
- b) Armutsbekämpfung durch materielle Überlebenshilfe der Kinder und ihrer Angehörigen; Hilfe zur Selbsthilfe
- c) Verbesserung der Infrastruktur des Kinderhauses *Maison d'Espoir* in Montrouis oder anderer, vergleichbarer Einrichtungen in Haiti: Einrichtung/Verbesserung der sanitarischen Einrichtungen, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung, der Unterkünfte, verbesserte Einrichtung/Ausbau der heiminternen Schule, der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen auf dem Grundstück etc.
- d) Unterstützung von indirekten Massnahmen zur Rückführung der Kinder in ihre Herkunftsfamilien, zur Familienaktivierung und zur langfristigen Gewährung des Kindeswohls

<sup>2</sup> Der Verein kann weitere Tätigkeiten unterstützen:

- a) Überlebenshilfe für die vom Erdbeben von Januar 2010 betroffene Bevölkerung in Haiti und die Anrainerbevölkerung in der Dominikanischen Republik.
- b) Information und Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz bezüglich der Situation der Kinder auf Haiti.
- c) Zusammenarbeit mit zielverwandten Entwicklungsorganisationen.

### **Artikel 3** Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglied kann werden, wer mit den Zielen des Vereins einverstanden ist und den Vereinszweck unterstützt sowie den Mitgliederbeitrag entrichtet.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

<sup>3</sup> Bezahlt ein Mitglied keinen Mitgliederbeitrag oder Spende mehr, so erlischt seine Mitgliedschaft am Ende des folgenden Jahres.

<sup>4</sup> Bezeichnet eine Person ihre Einzahlung/en ausdrücklich nur als Spende, gilt sie als Spenderin.

#### **Artikel 4**     Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a)            Mitgliederversammlung
- b)            Vorstand
- c)            Rechnungsrevision

#### **Artikel 5**     Mitgliederversammlung (MV)

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und tagt mindestens einmal alle zwei Jahre oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Gesetzgebung oder die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a)     Wahl des Präsidiums und des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren
- b)     Wahl von 1 - 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren
- c)     Statutenänderungen
- d)     Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- e)     Festlegung des Mitgliederbeitrags
- f)     Ausschluss von Mitgliedern
- g)     Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- h)     Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, Liquidation des Vereinsvermögens.

#### **Artikel 6**     Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Die entsprechenden Beschlüsse, insbesondere über die Zeichnungsberechtigung für das Spendenkonto bzw. die Verwendung der Mitgliederbeiträge werden auf der Website des Vereins aufgeschaltet.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a)     Umsetzen des Zwecks nach Art. 2 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b)     Akquirieren von Spendenmittel, Verwaltung und Zweckführung der Mittel;  
Kollektivzeichnung durch Präsident und Geschäftsstelle nach Art. 460 Abs.2 OR
- c)     Intensive Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen/Mitarbeitenden des Kinderhauses *Maison d'Espoir* bzw. mit anderen vor Ort durch den Verein mandatierten Personen bei Planung, Umsetzung, Berichterstattung und Abrechnung der aus Spendenmittel finanzierten Projekte
- d)     Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e)     Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsprogramms
- f)     Informations- und Sensibilisierungsarbeit, Vertretung nach aussen
- g)     Alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeteilt sind.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin und andere vom Verein mandatierte Personen beraten den Vorstand und unterstützen die Vorstandstätigkeit bei der Projektplanung, Berichterstattung, Rechnungsführung, Sensibilisierungsarbeit. Sie sorgen für transparenten, wirtschaftlichen Umgang der vom Unterstützungsverein HHK überwiesenen Spendenmittel.

#### **Artikel 7** Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren und überprüfen die Rechnungsführung. Sie stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

#### **Artikel 8** Mittel, Liquidation

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Anlässen
- c) Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen

<sup>2</sup> Die Jahresbeiträge betragen für:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | Einzelmitgliedschaft                    | Fr. 50.—  |
| b) | Familienmitgliedschaft                  | Fr. 75.—  |
| c) | Firmen/Institutionen/Stiftungen/Vereine | Fr. 250.— |

<sup>3</sup> Für Patinnen und Paten, die monatlich mindestens Fr. 50.— für das Patenschaftsprogramm spenden, ist die Einzel- oder Familienmitgliedschaft gratis.

<sup>4</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet

#### **Artikel 9** Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstands über die Höhe der jeweils jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 10** Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2010 genehmigt.

#### **Artikel 11** Subsidiär anwendbares Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Artikel 60 ff. ZGB)

*Interlaken, 20. Februar 2010, revidiert an Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2010*

*Der Präsident:*

Dr. Thomas Roth

*Die Geschäftsführerin:*

Sylvia Hegi